



Resolution der ASF Mecklenburg-Vorpommern zu Änderungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Deutschland hat nach Polen immer noch das frauenfeindlichste Abtreibungsgesetz in Europa, sagt die EMMA in ihrer Ausgabe von März/April 2009 und stellt die Frage, ob die Kanzlerin mit ihrer Mehrheit und einigen Sozialdemokratinnen die § 218-Reform kippen will. Die GegnerInnen dieses Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes sind nie verstummt, und durch die Hintertür des „Kampfes gegen die Spätabtreibungen“ droht eine Verschärfung des „medizinischen Indikation“.

Die Strafrechtlerin Prof. Dr. Monika Frommel warnt in einem Gutachten ausdrücklich vor den schwerwiegenden Konsequenzen der geplante „Reform“ für Ärzte und Frauen. Je nach Interpretation könnte so die medizinische Indikation so eingengt werden, dass sie nur noch bei „akuter Lebensgefahr“ gelte.

Zurzeit werden im Deutschen Bundestag Gesetzesentwürfe und Anträge zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beraten.

Die ASF Mecklenburg-Vorpommern unterstützt den Antrag von Christel Humme u. a. 145 SPDlerInnen und Grünen, nämlich keine gesetzliche Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorzunehmen, sondern „wirkungsvolle Hilfen in Konfliktsituationen während der Schwangerschaft abzubauen und die volle Teilhabe für Menschen mit Behinderung sicherstellen.“

Wie Christel Humme im Deutschen Bundestag ausführte, „Spätabbrüche sind schrecklich, am schrecklichsten für die betroffenen Frauen selbst... Die Schwangere und ihr Partner freuen sich auf das Kind; denn es ist in der Regel ein Wunschkind. Keine Frau entscheidet sich in dieser Situation leichtfertig für einen Abbruch...“ Deshalb dürfe auch keine gesetzliche Änderung vorgenommen werden, die den Frauen das unterstellt.

Bei einer fortgeschrittenen Schwangerschaft hat der Gesetzgeber sehr enge Grenzen gezogen. Die Behinderung eines Kindes allein stellt keinen Abbruchgrund dar – die embryopathische Indikation wurde mit dem neuen Recht abgeschafft. Zwingende Voraussetzung für eine medizinische Indikation ist die Gefährdung des physischen oder psychischen Gesundheit der schwangere Frau.



Der Antrag von Christel Humme u. a. tastet das § 218-Gesetz nicht an. Die Beratungs- und Hilfsangebote für Schwangere sollen jedoch verstärkt und qualitativ verbessert werden. Wie in den geplanten Regelungen im Gendiagnostikgesetz sollen die Beratungen auch für die pränatalen und genetischen Untersuchungen gesichert und verbessert werden. Auch die Überarbeitung der Mutterschutzrichtlinien und des Mutterpasses, in dem auch ein Hinweis auf den Rechtsanspruch auf medizinische und psychosoziale Beratung aufgenommen werden soll, ist eine wichtige und richtige Unterstützung für Frauen in Konfliktsituationen. Leistungen für Eltern mit behinderten Kindern, Kinderbetreuung, integrative Angebote und der Ausbau der Frühförderung von Kindern mit Behinderung sind entscheidend. Hier muss mehr getan werden. Damit machen wir Mut und geben Zuversicht, ein Leben mit Kindern mit und ohne Behinderung zu meistern. Nicht Repressionen helfen, sondern konkrete Unterstützung und Hilfe.

Viele Frauen von uns können sich noch gut erinnern an Zeiten, wo verzweifelte schwangere Frauen z. B. nach Holland oder England fuhren oder bei illegalen Abtreibungen ihr Leben riskierten. Oder an Memmingen. Solche Zeiten dürfen nicht wieder kommen. Darum: **Hände weg vom § 218 – keine gesetzliche Änderung für Spätabtreibungen!**

20. April 2009